

Verordnungsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes

(GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung bestimmt die zu übermittelnden Daten, die zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes erforderlich sind.

§ 2

Grundlagen der Datenübermittlung

(1) Datenübermittlungen nach dieser Verordnung erfolgen elektronisch durch Nutzung des von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hierfür zur Verfügung gestellten IT-Verfahrens.

(2) Der jeweilige Datensatz der Meldung ist im strukturierten maschinenlesbaren Dateiformat XML oder mittels direkter Befüllung der vorgesehenen Datenfelder der elektronischen Meldemaske von Verpflichteten im Sinne von § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes und Aufsichtsbehörden nach § 44 des Geldwäschegesetzes in die hierfür von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellte IT-Anwendung einzutragen. Die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen herausgegebenen und auf ihrer Internetseite jeweils veröffentlichten Standards zur Datenübermittlung konkretisieren die Form und die jeweils zu übermittelnden Daten anhand der dafür vorgesehenen Datenfelder. Folgende Mindestangaben müssen in der Meldung enthalten sein, soweit sie vorliegen:

1. Aktenzeichen des meldenden Verpflichteten oder der meldenden Aufsichtsbehörde,
2. Datum der Abgabe der Meldung,
3. von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bereitgestellter und befüllter Indikator zur inhaltlichen Klassifizierung der Meldung,
4. Aktenzeichen sowie Datum der Abgabe einer vorangegangenen Meldung, zu der ein Zusammenhang angenommen wird,
5. Hinweis auf eine mit der Meldung zugleich geplante oder bereits erstattete Strafanzeige unter Verweis auf die zuständige Strafverfolgungsbehörde,

6. Hinweise auf zu dem Sachverhalt der Meldung vorliegende polizeiliche oder staatsanwaltliche Auskunftersuchen einschließlich hierzu weitergabefähiger Angaben,
7. Hinweis auf eine zugleich nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstattete oder beabsichtigte Meldung einschließlich der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Sachverhalte, die verschiedene natürliche Personen, juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als Beteiligte betreffen, können nur dann in einer Meldung zusammengefasst werden, wenn ein Sachzusammenhang vorliegt. Die Erfassung von allen Beteiligten in den jeweiligen Datenfeldern der Eingabemaske ist einzeln vorzunehmen.

(4) Der Meldung beigefügte Anlagen sind in einem automatisiert auswertbaren oder einem elektronisch durchsuchbaren Format, das für das von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Verfügung gestellte IT-Verfahren zugelassen ist, bereitzustellen, wobei die Zugehörigkeit zur Meldung durch zugehörige Bezeichnung klar erkennbar sein muss.

§ 3

Weitere Angaben

(1) Über § 2 hinaus sind zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 und § 44 Geldwäschegesetz gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für den Einzelfall mindestens folgende Angaben zu machen, soweit diese Informationen vorliegen:

1. Zugehörige Beschreibung des Sachverhaltes, woraus sich der begründete Verdacht ergibt, dass Gelder oder Tätigkeiten mit Erträgen aus kriminellen Handlungen, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnten oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, herrühren oder erbracht werden, oder dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem wirtschaftlich Berechtigten vorliegen könnte,
2. konkrete Darlegung der Geschäftsbeziehung einschließlich deren Art und Zweck unter Angabe deren Datum der Begründung und erforderlichenfalls deren Beendigung,
3. Angaben nach § 11 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes zum wirtschaftlich Berechtigten,
4. zu einem Konto:
 - a) kontoführendes Institut,
 - b) Name des Kontos,
 - c) Kontonummer in Form der IBAN, wenn vorliegend,
 - d) Kontoart,
 - e) Währung, in der das Konto geführt wird,
 - f) Eröffnungs- und Schließungsdatum,
 - g) Status des Kontos,

- h) Kontostand zum Datum der Meldung,
 - i) aktuelle und ehemalige Kontoinhaber und Bevollmächtigte; handelt es sich um ein Geschäftskonto, sind zugehörige Angaben für die letzten drei Jahre erforderlich, sofern vorliegend,
5. bei Schließfächern die jeweiligen Schließfachnummern, zugehörige Unterlagen sowie Informationen zu deren Inhaberschaft,
 6. Kontoeröffnungsunterlagen, einschließlich der zugehörigen Identifikationsunterlagen,
 7. Vertragsdokumentationen und weitere sachdienliche Dokumente zu dem gemeldeten Sachverhalt,
 8. Angaben zum Vermögensgegenstand im Sinne des § 1 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes und
 9. zur Immobilie im Sinne des § 1 Absatz 7 Buchstabe a des Geldwäschegesetzes insbesondere folgende:
 - a) Art der Immobilie,
 - b) Registergericht,
 - c) laufende Nummer der Immobilie im Bestandsverzeichnis,
 - d) Gemarkung, Flurnummer und Flurstücknummer,
 - e) Grundbuchblattnummer,
 - f) postalische Anschrift,
 - g) Größe und Kaufpreis.

(2) bei der Beteiligung von Personen sind bei natürlichen Personen zusätzlich erforderlich:

1. Angaben nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes,
2. Geburtsland.

Bei juristischen Personen sind Angaben nach § 11 Absatz 4 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes vorzunehmen.

(3) Meldungen von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummern 3 bis 16 des Geldwäschegesetzes müssen mindestens die Informationen und Dokumente nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 bis 9 und Absatz 2 enthalten, soweit sie vorliegen.

(4) Für Meldungen nach § 44 des Geldwäschegesetzes gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 4

Mindestangaben bei Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt

(1) Liegt der Meldung eine Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes zugrunde, sind zusätzlich zu § 2 und § 3 folgende Angaben vorzusehen, soweit diese vorliegen:

1. Transaktionsnummer, die sich im Falle mehrerer Transaktionen in einer Meldung von anderen Transaktionsnummern unterscheiden muss,
2. Transaktionsverfahren,
3. Datum der Transaktion,
4. Betrag der Transaktion in Zahlen mit Angabe der Währung,
5. Art der Transaktion, wobei danach zu unterscheiden ist, ob mehr als zwei Personen an der Transaktion beteiligt sind,
6. Art des Vermögenswertes, der Gegenstand der Transaktion ist, oder mit ihr im Zusammenhang steht,
7. bei Transaktionen mit SWIFT-Teilnehmern:
 - a) kontoführendes Institut,
 - b) internationale Nummer eines Zahlungskontos des Zahlungsdienstnutzers (IBAN),
 - c) internationale Bankleitzahl (BIC)in fortlaufender Schreibweise ohne Leerzeichen,
8. bei Transaktionen mit anderen Kontonummersystemen als SWIFT:
 - a) Kontonummer,
 - b) Bankleitzahl und
 - c) kontoführendes Institut.

(2) Sind bei einer Transaktion mehr als zwei natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften beteiligt, sind zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 der jeweilige Kundenstatus sowie das Land und die Rolle der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften bei der Transaktion zu erfassen.

§ 5

Mindestangaben bei Meldungen, die Kryptowerte betreffen

(1) Bei Meldungen, die Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 29 des Geldwäschegesetzes betreffen, sind zusätzlich zu den in §§ 2 bis 4 benannten folgende Angaben vorzusehen, soweit diese vorliegen:

1. Name des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114,
2. Inhaber und Bevollmächtigte des Kryptowertekontos und
3. weitere sachdienliche Informationen zur Unterscheidung unterschiedlicher Kryptowertekonten.

(2) Liegt der Meldung eine Transaktion mit Kryptowerten im Sinne von § 1 Absatz 29 des Geldwäschegesetzes zugrunde, findet § 4 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Transaktionsnummer gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 die Transaktionsidentifikationsnummer als Transaction-ID oder Tx der Blockchain-Transaktion sowie anstelle des Transaktionsbetrages in Zahlen mit Angabe der Währung gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 die Angabe des Kryptowerts und des Wechselkurses treten.

(3) Bis zur Einführung einer technischen Meldemaske für die Übermittlung von Meldungen, die Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 29 des Geldwäschegesetzes betreffen, gelten die von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über ihre Internetseite publizierten übergangsweise geltenden Übermittlungswege.

§ 6

Ersatzmaßnahmen und Rechtsfolge

(1) Ist die elektronische Übermittlung nach § 2 aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so informiert die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über ihre Internetseite zu den zeitweise alternativen Übermittlungswegen. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes.

(2) Werden die in dieser Verordnung aufgestellten Anforderungen an die erforderlichen Angaben und die Form der Meldung nicht erfüllt, kann die FIU die Übermittlung zurückweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vom 23. Oktober 2024 (L 2809 vom 14.11.2024) geändert worden ist
2. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L 90275 vom 2.5.2024; L 90658 vom 30.10.2024), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 (L 2869 vom 20.12.2023) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Übermittlung von Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erfolgt bereits elektronisch über das von ihr im Internet bereitgestellte IT-Verfahren goAML – bisher jedoch ohne verbindliche und detaillierte Vorgaben zu Form und Inhalt der elektronischen Meldung, die bei Übermittlung an die FIU einzuhalten sind.

Dies führt zu deutlichen Qualitätsunterschieden hinsichtlich der gegenüber der FIU erstatteten Verdachtsmeldungen. Auch die bislang fehlende verbindliche Festlegung zur Ausgestaltung von Anlagen erschwert eine strukturierte und effiziente Auswertung zugehöriger Daten im Einzelfall wie zugleich der gesamthaften Datenbank. So können Anhänge derzeit nicht ohne Weiteres elektronisch durchsucht werden, so dass integrierte Filtermaßnahmen keine Anwendung finden. Hierdurch entsteht erheblicher manueller Aufwand bei der FIU und Bindung von Kapazitäten, wodurch die Analysearbeit der FIU maßgeblich verzögert werden kann.

Mit den Neuregelungen sollen bundeseinheitliche Standards geschaffen, Prozesse gestrafft, Kapazitäten freigesetzt und somit die FIU in ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung weiter gestärkt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht vor, dass Verdachtsmeldungen elektronisch zu übermitteln sind.

Neben der Festlegung des technischen Übermittlungsformates legt die Verordnung zugleich die inhaltlichen Mindeststandards fest, die erfüllt sein müssen, damit die Meldepflicht gemäß §§ 43, 44 des Geldwäschegesetzes als erfüllt anzusehen ist. Hierbei differenzieren die Regelungen nach bestimmten Arten von Verdachtsmeldungen beziehungsweise Tatbestandsmerkmalen, die sich aus der Meldepflicht des Geldwäschegesetzes ergeben.

III. Exekutiver Fußabdruck

Nicht relevant.

IV. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Kompetenz zum Erlass dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung fördert und vereinfacht durch die Festlegung allgemeingültiger Standards für die Übermittlung von Verdachtsmeldungen die Analysetätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und trägt zugleich zur Vereinfachung der Meldungsabgabe bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Verordnung verbindliche Vorgaben zur Übermittlung von Verdachtsmeldungen und damit zur Erfüllung der Meldepflicht nach dem Geldwäschegesetz aufstellt, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16:

„Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.4, 16.5 und 16.6, illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zu verstärken, alle Formen der organisierten Kriminalität zu bekämpfen, Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich zu reduzieren und schließlich leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem sie die Qualität von Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erhöht und Arbeitsabläufe durch Standardisierung effizienter ausgestaltet. Dies dient der zielgerichteten Übermittlung von Verdachtsmeldungen und fördert auch die unmittelbare Verarbeitbarkeit der Informationen für die FIU als zuständige Zentralstelle. Diese Verordnung vereinfacht zugleich die Erfüllung der Meldepflicht für die in § 2 des Geldwäschegesetzes definierten Verpflichteten.

Die Verordnung folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Soziale Zusammenarbeit in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der geringfügige Minderaufwand generiert keine haushalterischen Auswirkungen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von 727 TEuro. Dieser ergibt sich wie folgt:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1	§§ 2-5; Anpassung der Compliance-Systeme					913 Verpflichtete	513 min. * 93,10€ (hohes Qualifikationsniveau im Wirtschaftsabschnitt Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen)	727
Summe (in Tsd. Euro)						727		
davon aus Informationspflichten (IP)						0		

Zur Umsetzung der in den §§ 2 bis 5 geregelten Mindestangaben ist davon auszugehen, dass auf Seiten der nach dem GwG Verpflichteten eine Anpassung der internen Compliance-Systeme erforderlich wird. Im Zuge der Ermittlung des Erfüllungsaufwands wurde schätzungsweise davon ausgegangen, dass bei 628 Verpflichteten, die im Jahr 2024 zwischen 10 und 100 Meldungen abgegeben haben, ein einmaliger Aufwand zur Umstellung der internen Prozesse i. H. v. durchschnittlich 300 Minuten, bei 254 Verpflichteten, die im Jahr 2024 zwischen 100 und 1.000 Meldungen abgegeben haben, ein einmaliger Aufwand zur Umstellung der internen Prozesse i. H. v. durchschnittlich 720 Minuten und bei 31 Verpflichteten, die im Jahr 2024 über 1.000 Meldungen abgegeben haben, ein einmaliger Aufwand zur Umstellung der internen Prozesse i. H. v. durchschnittlich 3.480 Minuten entsteht. Hieraus ergibt sich ein aggregierter Zeitaufwand i. H. v. 513 Minuten. Im Ergebnis ergibt sich durch diese Regelung ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von schätzungsweise rund 727 TEuro.

Ein jährlicher Personalaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht, da die Verordnung lediglich die aus der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 und § 44 des Geldwäschegesetzes ableitbaren Mindestangaben beschreibt, die erforderlich sind, um die der Meldung zugrunde liegenden Tatsachen, die auf einen entsprechenden Verdacht hindeuten, zu konkretisieren.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht jährlich Minderaufwand in Höhe von 386 TEuro. Dieser ergibt sich wie folgt:

Norm	Bezeichnung der Vorgabe	Fallzahl	Einheit der Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in Min.			Aufwand in AK (1 AK Beamter = 1600 Std./Jahr)			Personalaufwand in T €
				m.D	g.D	h.D	m.D	g.D	h.D	
§ 2 Abs. 2	Grundlagen der Datenübermittlung	33.634	Anzahl Meldungen	0,5	4,9		0,19	1,72	0,00	121
§ 2 Abs. 3	Unzulässigkeit der Zusammenfassung von Sachverhalten ohne Sachzusammenhang	104	Anzahl Sammelmeldungen	18	162		0,02	0,18	0,00	13
§ 3	Weitere Angaben	31.492	Anzahl Meldungen	0,6	5,6		0,20	1,84	0,00	130
§ 4	Mindestangaben bei Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt	26.216	Anzahl Meldungen	0,7	6,1		0,19	1,67	0,00	118
§ 5	Mindestangaben bei Meldungen, die Kryptowerte betreffen	1.572	Anzahl Meldungen	0,3	2,8		0,01	0,05	0,00	4
Summe										386

Den Berechnungen wurden Lohnkosten i. H. v. 33,80 Euro für den m.D. und 40,40 Euro für den g.D. zugrunde gelegt.

Die zur Steigerung der Qualität der Meldungen in § 2 Absatz 2 geregelten Mindestangaben könnten in der Operativen Analyse bezogen auf die zu bearbeitenden Meldungen im Jahr 2024 schätzungsweise bei 33.634 Meldungen zu einer aggregierten Zeitersparnis i. H. v. 5,4 Minuten je Meldung führen. Im Ergebnis ergibt sich durch diese Regelung ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 121 TEuro.

Die in § 2 Absatz 3 geregelte Unzulässigkeit der Zusammenfassung von Sachverhalten ohne Sachzusammenhang in einer Meldung, sogenannte Sammelmeldungen, könnte in der Operativen Analyse bezogen auf schätzungsweise 104 je Jahr zu bearbeitenden Sammelmeldungen zu einer geschätzten Zeitersparnis i. H. v. 180 Minuten je Sammelmeldung führen. Im Ergebnis ergibt sich durch diese Regelung ein geringfügiger jährlicher Minderaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 13 TEuro.

Die zur Steigerung der Qualität der Meldungen in § 3 geregelten weiteren Angaben könnten in der Operativen Analyse bezogen auf die zu bearbeitenden Meldungen im Jahr 2024 schätzungsweise bei 31.492 Meldungen zu einer aggregierten Zeitersparnis i. H. v. 6,2 Minuten je Meldung führen. Im Ergebnis ergibt sich durch diese Regelung ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 130 TEuro.

Durch die in § 4 zur Steigerung der Qualität der einschlägigen Meldungen geregelten Mindestangaben für Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt, könnten in der Operativen Analyse bezogen auf die zu bearbeitenden Meldungen im Jahr 2024 schätzungsweise bei 26.216 Meldungen zu einer aggregierten Zeitersparnis i. H. v. 6,8 Minuten je

Meldung führen. Im Ergebnis ergibt sich durch diese Regelung ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 118 TEuro.

Die in § 5 geregelten Mindestangaben für Meldungen, die im Zusammenhang mit Kryptowerten stehen, könnten in der Operativen Analyse bezogen auf die zu bearbeitenden Meldungen im Jahr 2024 schätzungsweise bei 1.572 Meldungen zu einer aggregierten Zeiterparnis i. H. v. 3,1 Minuten je Meldung führen. Im Ergebnis ergibt sich durch diese Regelung ein geringfügiger jährlicher Minderaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 4 TEuro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung ist nicht geboten, da die Verordnungsermächtigung unbefristet gilt.

Die Evaluierung der Regelungen im Hinblick auf deren Zielerreichung soll nach zwei Jahren durchgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Verordnung findet Anwendung auf alle Meldungen, die nach §§ 43 Absatz 1 und 44 des Geldwäschegesetzes zur Erfüllung der jeweiligen Meldepflicht gegenüber der FIU erstattet werden.

Die Regelungen gelten unabhängig davon, ob es sich um eine erstmalige Meldung oder um eine Nachmeldung zu einem bereits gemeldeten Sachverhalt handelt.

Zu § 2 (Grundlagen der Datenübermittlung)

Die Regelung konkretisiert die Vorschrift des § 45 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes. Grundsätzlich sind Meldungen ausschließlich elektronisch über das von der FIU zur Verfügung gestellte IT-Verfahren goAML zu erstatten, wobei die Regelung die Mindestangaben in einer Meldung festlegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass zur Meldungsabgabe das von der FIU bereitgestellte IT-Verfahren zu verwenden ist, d.h. das Fachverfahren goAML, das seit dem 26. Juni 2017 bei der FIU in Betrieb ist. Über die im Internet verfügbare Anwendung „goAML Web“ wird den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes neben der Möglichkeit einer Abgabe mittels XML-Format eine sogenannte webbasierte Eingabemaske zur Erstellung einer Verdachtsmeldung zur Verfügung gestellt, die aus einzelnen Datenfeldern und einem Freitextfeld besteht. Hierzu regelt die Verordnung die zugehörigen Mindestangaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Mindestangaben, die bei Abgabe jedweder Meldung erfüllt sein müssen, soweit diese vorliegen.

Eine Meldung kann entweder durch manuelle Eingabe der erforderlichen Daten in die zugehörige Eingabemaske oder automatisiert über die zugelassene IT-Schnittstelle an die FIU übermittelt werden. Die zugelassene IT-Schnittstelle stellt die automatisierte XML-Upload-Funktion dar. Diese Schnittstelle ist in dem von der FIU zur Verfügung gestellten Handbuch „goAML Web Portal“, das über die Internetseite der FIU abrufbar ist, veröffentlicht. Darüber hinaus enthält das Handbuch goAML Web Portal detaillierte Informationen zu der Befüllung der einzelnen Daten und der Kategorisierung der zu befüllenden Datenfelder.

Zu Nummer 1

Das nach Nummer 1 anzugebende Aktenzeichen wird von dem Meldenden selbst festgelegt und dient als Referenznummer.

Zu Nummer 3

Für die Angabe der Gründe für eine Meldung (Indikatoren) nach Nummer 3 ist stets mindestens ein Indikator anhand der im elektronischen Meldeportal hierfür bereitgestellten Auswahl zu treffen.

Zu Nummer 4

Eine Nachmeldung im Sinne der Nummer 4 liegt dann vor, wenn dem Verpflichteten neue Informationen zur Kenntnis gelangt sind, die in inhaltlicher Verbindung zu einer vorangegangenen Meldung stehen. Dabei ist zwischen der Ergänzung um neue verdächtige Transaktionen und neuer Sachverhaltsinformationen zu unterscheiden.

Zu Nummer 5

Die zugleich erfolgende oder geplante Erstattung einer Strafanzeige ist nach Nummer 5 unter Angabe der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vorzusehen. Hierfür enthält das Handbuch zu goAML bereits die Festlegung, dass zugehörige Angaben im Datenfeld „Besondere Hinweise für die FIU“ einzugeben sind.

Zu Nummer 6

Bei Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde nach Nummer 6 ist neben den genannten Angaben insbesondere anzugeben, ob dem Ersuchen durch den Meldenden bereits entsprochen wurde. Eine Verdachtsmeldung ist zu diesem Sachverhalt allerdings nur dann abzugeben, wenn über die Beantwortung des Auskunftersuchens an die Ermittlungsbehörden hinaus meldungsauslösende Hinweise oder Erkenntnisse festgestellt werden und die ersuchende Stelle keinen Hinweis auf ein Verbot der Informationsweitergabe an die FIU in ihrem Auskunftersuchen angegeben hat. In diesem Fall sind das Ersuchen und etwaig weitere Informationen der Meldung beizufügen und gemäß den hier geregelten Vorgaben die Daten zu erfassen.

Zu Nummer 7

Betreiber von Märkten, Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, und Personen, die gewerbsmäßig Geschäfte vermitteln oder ausführen, sind seit Juli 2016 gemäß Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die Insidergeschäfte, Marktmanipulationen oder der Versuch hierzu sein könnten, unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Wege einer

Verdachtsmeldung mittels EU-einheitlichem Formular zu melden. Die Kenntnis über die Erfüllung dieser Meldepflicht soll Doppelaufwände bei der FIU vermeiden.

Zu Absatz 3

Ein Sachzusammenhang im Sinne der Regelung liegt vor, wenn zwischen den betreffenden Sachverhalten zweifelsfrei eine inhaltliche Verbindung festgestellt wird, etwa aufgrund identischer Beteiligter und/oder der identischen Meldeadresse der betroffenen Personen.

Zu Absatz 4

Sofern der Meldung Anlagen beigelegt werden, sind diese in dem Format zu übermitteln, das den zugehörigen Festlegungen der FIU entspricht. Die zugehörige Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite der FIU unter der Rubrik „Software goAML“. Hierbei ist zu beachten, dass Anlagen nur als die eigentliche Meldung ergänzende Informationen dienen können und die Meldung in keinem Fall ersetzen.

Zu § 3 (Weitere Angaben)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt über § 2 hinaus die Angaben, die zur Erfüllung der Meldepflicht nach §§ 43 und 44 des Geldwäschegesetzes vorliegen müssen, soweit diese Informationen vorliegen. Die mit den Nummern 2 bis 9 geforderten Angaben sind erforderlich, um den Sachverhalt weiter zu konkretisieren und betroffene Konten zu identifizieren.

Zu Nummer 1

Von besonderer Bedeutung ist hierbei Nummer 1, womit festgelegt wird, wie bzw. was dem sogenannten Freitextfeld in der Meldung zu entnehmen sein muss. Hiernach hat der Verpflichtete den Verdacht, dass die gemeldeten Gelder oder Tätigkeiten mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnten oder im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, erbracht werden oder herrühren, derart zu beschreiben, dass aufgrund dieser Darstellung die FIU unmittelbar in die Lage versetzt wird, ihre Analyse vorzunehmen. Entsprechendes gilt für den Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem wirtschaftlich Berechtigten.

Zu Nummer 2

Ebenso ist die konkrete Darlegung einer betroffenen Geschäftsbeziehung vorzusehen. Hierzu ist es erforderlich, deren Begründung, Art und Zweck und gegebenenfalls deren Beendigung zu beschreiben, um den zugehörigen Sachverhalt und die Hintergründe für die Bewertung einer möglichen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung vollständig zu erfassen.

Zu Nummer 3

Zu den unter Nummer 3 enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sind, sofern einschlägig, zusätzlich die Angaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes zu erfassen, um den Sachverhalt vollständig abzubilden.

Zu Nummer 6

Die Vertragsdokumentation sowie sachdienliche, meldungsbezogene Dokumente im Sinne von Nummer 6 umfassen insbesondere Kaufverträge, Grundbuchauszüge, Jahresabschlüsse sowie Prüfungsberichte, etwaige eingereichte Nachweise des Kunden, SWIFT-

Nachrichten bzw. -aufträge oder Korrespondenz mit anderen Verpflichteten (beispielsweise im Rahmen von Korrespondenztransaktionen).

Zu Nummer 8

Bei den Angaben zum Vermögensgegenstand nach Nummer 8 kann es sich beispielsweise um Güter und Gegenstände handeln.

Zu Nummer 9

Bei den hier geregelten Mindestangaben handelt es sich im Wesentlichen um dieselben Angaben, die nach § 19a des Geldwäschegesetzes im Transparenzregister zu veröffentlichen sind. Ohne Kenntnis der entsprechenden Angaben ist die eindeutige Identifizierung einer Immobilie faktisch ausgeschlossen.

Liegen die relevanten Angaben bei Analyse einer Meldung durch die FIU nicht vor, ist insbesondere auch die Anforderung von Auszügen aus den Grundbüchern erheblich erschwert und für die Registergerichte zugleich mit einem unnötigen, erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Angaben von Größe und Kaufpreis dienen, jedenfalls bei nicht vermieteten bzw. verpachteten Grundstücken, der Plausibilisierung der Kaufpreisbildung, die z.B. von § 6 Absatz 2 Nummer 1 Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien vorausgesetzt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die notwendigen Angaben zu natürlichen und juristischen Personen. Über die benannten Angaben hinaus können auch folgende Informationen im Einzelfall sachdienlich sein: Zweitnamen, sämtliche Schreibweisen des Namens, Geburtsname, Alias-Personalien, Titel, Geschlecht, etwaiges Sterbedatum, Familienstand, Familienverhältnisse, Ausstellungsland und Ablaufdatum des Legitimationsdokuments, Beruf sowie Arbeitgeber, ehemalige Anschriften, Angaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes sowie die Steueridentifikationsnummer und IP-Adresse, soweit diese Informationen vorliegen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften gilt Entsprechendes für folgende Informationen, die im Einzelfall ergänzend zu den Mindestangaben sachdienlich sein können: Registerführende Stelle, Gründungs- und Lösungsdatum, Branche, Handelsregisterauszug, Liste der Gesellschafter, Gewerbeanmeldung sowie die Erreichbarkeiten und aktuelle sowie ehemalige Anschriften der Personen nach § 11 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe e des Geldwäschegesetzes, soweit diese vorliegen.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung wird die entsprechende Geltung der Mindestangaben auch für die Meldungen sichergestellt, die von Verpflichteten insbesondere außerhalb des Finanzsektors erstattet werden.

Zu § 4 (Mindestangaben bei Meldungen, denen eine Transaktion zugrunde liegt)

Die Regelung sieht über die Vorgaben von §§ 2 und 3 hinaus zusätzliche Angaben bei der Meldungserstattung vor, die erfüllt sein müssen, wenn der Meldung eine Transaktion im Sinne von § 1 Absatz 5 des Geldwäschegesetzes zugrunde liegt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die nach Nummer 1 einzutragende oder automatisiert in goAML zu generierende individuelle Transaktionsnummer ermöglicht es, einen eindeutigen Bezug zu der betroffenen Transaktion herzustellen. Der Meldende kann hierzu entweder ein zugehöriges Datenfeld in goAML manuell betätigen, wodurch eine entsprechende Nummerierung erzeugt wird, oder die automatisierte Vorgehensweise durch goAML nutzen.

Zu Nummer 2

Bei den in Nummer 2 genannten Transaktionsverfahren kann es sich insbesondere um folgende Verfahren handeln: Bargeschäft, elektronisches Verfahren, Geldautomat, Kurier, Onlinebanking, persönliches Verfahren, telefonisches Verfahren, virtuelle Zahlung.

Zu Nummer 5

Bei der Angabe zu Nummer 5 ist zwischen einer Finanztransaktion und einer anderen Art der Transaktion zu unterscheiden. Eine Finanztransaktion ist eine Transaktion, die den Transfer von Geldwerten zum Gegenstand hat und zwischen maximal zwei Beteiligten erfolgt. Diese Transaktionsart bildet den tatsächlichen Geldfluss genau ab, wobei auch Beteiligtenidentität bestehen kann, etwa im Fall der Bareinzahlung einer Person an ein Konto. Eine andere Art der Transaktion betrifft komplexe Transaktionen mit unterschiedlichen Beteiligten. Insbesondere bei Sachverhaltsdarstellungen mit Beteiligten, die nicht zum Kreis der zu meldenden natürlichen und/oder juristischen Personen gehören, kann diese Transaktionsart verwendet werden.

Zu Nummer 7 und Nummer 8

Bei den Nummern 7 und 8 ist maßgeblich für die genannten Angaben lediglich das beteiligte Konto, nicht das Loro-/Nostro-Konto der Verpflichteten.

Zu § 5 (Mindestangaben bei Meldungen, die Kryptowerte betreffen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 3

Weitere sachdienliche Informationen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sind insbesondere die Adresse des Kryptowertekontos, Währung, Datum der Begründung und Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und dem Inhaber des Kryptowertekontos, Status, aktuelle Guthaben sowie Identifikationsmerkmale von internen Kryptowertekonten, wie zum Beispiel Kundenreferenznummern für SEPA-Transaktionen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (Neufassung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt gegenüber § 4 Absatz 1 im Fall einer Transaktion mit Kryptowerten als *lex specialis*, welche spezifischen Angaben zu dieser Transaktion zu erfassen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Übergangslösung bis zur Einführung einer technischen Melde-
maske zur Erfassung von Meldungen, die Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 29 des
Geldwäschegesetzes betreffen. Die hierfür benötigten Datenfelder können derzeit nicht in
der Webapplikation von goAML abgebildet werden. Mit der von der FIU hierzu erlassenen
Sonderregelung in Anlage 5 des Handbuchs goAML Web Portal werden diesbezügliche
Festlegungen getroffen, die zu beachten sind.

Zu § 6 (Ersatzmaßnahmen und Rechtsfolge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert § 45 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes für den Fall der Stö-
rung des von der FIU zur Verfügung gestellten IT-Verfahrens. In diesem Fall sind Meldun-
gen in dem Verfahren zu übermitteln, das die FIU auf ihrer Internetseite zu diesem Zeitpunkt
freigegeben hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolge, wonach die FIU bei Nichterfüllung der in dieser Verordnung
aufgestellten Anforderungen an die erforderlichen Angaben und die Form der Meldung die
Übermittlung zurückweisen kann.

Die unterbliebene oder nicht vollständige Befüllung der Pflichtfelder bei Meldungsabgabe
führt schon technisch dazu, dass die Meldung im Ergebnis nicht abgegeben werden kann.
Detaillierte Informationen zu betreffenden Pflichtfeldern sind dem zugehörigen Handbuch
zu goAML, das auf der Internetseite der FIU veröffentlicht ist, zu entnehmen.

Auch wenn eine Übermittlung technisch möglich war, kann eine Zurückweisung erfolgen,
wenn die erstattete Meldung im Sinne von § 56 Absatz 1 Nummer 69 des Geldwäschege-
setzes so unvollständig ist, dass sie einer nicht abgegebenen Meldung entspricht. Das ist
beispielsweise bei einer

- von einem Notar erstatteten Meldung wegen einer erheblich über dem vorherigen
Preis liegenden Weiterveräußerung eines Grundstücks der Fall, ohne dass die re-
levante Kaufvertragsurkunde und die Gründe der Preissteigerung mitgeteilt werden.
Nach den Festlegungen in den „Auslegungs- und Anwendungshinweisen für Nota-
rinnen und Notare“ der Bundesnotarkammer (Stand: Oktober 2021) sind relevante
und dem Notar vorliegende Dokumente (z.B. Verträge, Entwürfe oder Ausweisdok-
umente) Gegenstand der Meldepflicht (vgl. Auslegungs- und Anwendungshin-
weise, S. 61, II. Meldevorgang, Rz. 3).
- Meldung einschlägig, hinsichtlich derer die FIU den meldenden Verpflichteten er-
folglos ersucht, im Rahmen seiner bestehenden Meldepflicht für die Analyse erfor-
derliche und bislang fehlende Informationen zu übersenden, ohne dass für das Aus-
bleiben eine Begründung erfolgt.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Norm bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.